Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Activa s.r.l. Via Feltre 32 20132 Milano Italien bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT +43 1 71162 612355 Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.223.589 Wien, 27. März 2024

Gegenstand: Änderung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a iVm Art. 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes "SPECIAL ONE" gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe

<u>Bescheid</u>

Über die bestehende Zulassung, die im Register für Biozidprodukte (R4BP) mit der R4BP-Asset Nr. AT-0026510-0000 eingetragen ist, und deren Zulassungsinhaberin die Firma Activa s.r.l, via Feltre 32, 20132 Milano, Italien (im Folgenden "Zulassungsinhaberin") ist, ergeht gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden "BiozidVO"), iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO, durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden "BiozidprodukteG") folgender

Spruch

Gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der BiozidVO iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO wird der Bescheid GZ 2022-0.027.108 vom 13. Jänner 2022 iVm Bescheid GZ 2023-0.895.422 vom 13. Dezember 2023 gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe für das Biozidprodukt

SPECIAL ONE

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

SPECIAL ONE	
VESPA ONE	
GLADIO	AT-0026510-0000
CELAFLOR MÜCKEN/GELSEN BARRIERE	
NEXA LOTTE ULTRA PROTECT SPRAY	

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

 Die Angaben bei der Anwendungsmethode unter Punkt 4.1. "Anwendung Nr. 1: Punktuelle Anwendung im Innenbereich durch direktes Sprühen auf Wespennester" werden um folgende Information ergänzt:

Das Produkt wird auf Wespennester aufgetragen, die für die Behandlung zugänglich und nicht in Hohlräumen versteckt sind.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.895.422 vom 13. Dezember 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2022-0.027.108 vom 13. Jänner 2022 iVm Bescheid GZ 2023-0.895.422 vom 13. Dezember 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Zu der obgenannten Zulassung wurde die Koordinierungsgruppe gemäß Art. 35 Abs. 2 BiozidVO mit Einwänden befasst.

Im Zuge der zeitlich parallelen gegenseitigen Anerkennung nach Art. 34 der BiozidVO gab es zwischen dem Referenzmitgliedstaat Griechenland und dem betroffenen Mitgliedstaat Frankreich keine Einigung. Daher wurde am 10. Februar 2021 vom betroffenen Mitgliedstaat Frankreich ein Einspruchsverfahren nach Art. 35 Abs. 2 der BiozidVO initiiert und die beabsichtigten Zulassungsänderungen der Koordinierungsgruppe mitgeteilt.

Am 22. April 2021 einigten sich der Referenzmitgliedstaat und die betroffenen Mitgliedstaaten einstimmig auf das im Spruch dargelegte Ergebnis.

Daher war die Zulassung wie obgenannt von Amts wegen zu ändern.

Da es sich um eine Änderung von Amts wegen in Folge eines Einspruchsverfahren der Koordinierungsgruppe handelt, konnte von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin: Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage